

## **Vorlage an den Landrat**

**«Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0»: Erhöhung der Ausgabenbewilligung  
2021/12**

vom 19. Januar 2021

## 1. Übersicht

### Ausgangslage

Der Landrat hat am 3. Dezember 2020 auf der Grundlage des [Covid-19-Gesetzes](#) und der [Covid-19-Härtefallverordnung](#) des Bundes eine neue einmalige Ausgabe von 12,65 Millionen Franken für die Unterstützung von Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft bewilligt ([LRV 2020/532](#), [LRB 664](#)). Er beschloss gleichzeitig und vorbehaltlich der Zustimmung zu einer Änderung des [Covid-19-Gesetzes](#) eine Erhöhung dieser Ausgabe auf 31,25 Millionen Franken.

Mit dem Beschluss dieser Änderung des Covid-19-Gesetzes durch die eidgenössischen Räte in der Wintersession 2020 ist die Bedingung für diese erste Erhöhung inzwischen erfüllt. Der Bund finanziert einen Anteil an den Härtefallhilfen von 21,08 Millionen Franken, der Kanton 9,92 Millionen Franken. 250'000 Franken der 31,25 Millionen Franken werden für die Umsetzung benötigt.

Später in der Wintersession 2020 haben die eidgenössischen Räte eine weitere Erhöhung des Gesamtvolumens für die Härtefallmassnahmen um 1,5 Milliarden Franken beschlossen. Somit liegen national neu 2,5 Milliarden Franken für Unterstützungsbeiträge bereit. Die Hälfte dieses zusätzlichen Betrags wird zu zwei Dritteln vom Bund finanziert, ein Drittel ist von den Kantonen zu tragen. Damit erhöhen sich die für Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0 zu Verfügung stehenden Mittel um 23,25 Millionen Franken (Bund: 15,5 Millionen.; Kanton BL: 7,75 Millionen.) auf insgesamt 54,25 Millionen Franken.

Der Bundesrat hat darüber hinaus am 13. Januar 2021 entschieden, die 750 Millionen «Bundesratsreserve», die das Parlament im [Covid-19-Gesetz](#) vorsieht, ebenfalls für die kantonalen Härtefallprogramme einzusetzen. Dieser Betrag wird ausschliesslich vom Bund finanziert. Über die Verteilung an die Kantone wird er später entscheiden; der Regierungsrat geht aber davon aus, dass sie nach dem gleichen Schlüssel erfolgt wie die bisherigen Tranchen. Somit stünden im Kanton Basel-Landschaft insgesamt 77,5 Millionen Franken für Härtefallhilfen zur Verfügung, davon muss der Kanton 17,67 Millionen Franken finanzieren.

	Total			Mio. CHF		Schlüssel		Kanton BL (Anteil 3.1%)		Mio. CHF
	Total	Bund	Kantone	Bund	Kantone	Total	Bund	BL		
1 Ursprüngl. Covid-19-Gesetz	400	200	200	50%	50%	12.40	6.20	6.20		
2 Antrag BR vom 18.11.2020	600	480	120	80%	20%	18.60	14.88	3.72		
<b>Total LRV 2020/532</b>	<b>1000</b>	<b>680</b>	<b>320</b>	<b>68%</b>	<b>32%</b>	<b>31.00</b>	<b>21.08</b>	<b>9.92</b>		
3 Covid-19-Gesetz Stand 19.12.2020	750	500	250	67%	33%	23.25	15.50	7.75		
<b>Total Neu</b>	<b>1750</b>	<b>1180</b>	<b>570</b>	<b>67%</b>	<b>33%</b>	<b>54.25</b>	<b>36.58</b>	<b>17.67</b>		
4 Bundesratsreserve (evtl.)	750	750	0	100%	0%	23.25	23.25	0.00		
<b>Mit Reserve</b>	<b>2500</b>	<b>1930</b>	<b>570</b>	<b>77%</b>	<b>23%</b>	<b>77.50</b>	<b>59.83</b>	<b>17.67</b>		

### Erhöhung der Ausgabenbewilligung

Das Fortdauern der Pandemie, die Verlängerungen und Ausweitungen der Massnahmen gegen die weitere Ausbreitung sowie die am 13. Januar 2021 durch den Bundesrat gelockerten [Anspruchskriterien für Härtefallhilfen](#) führen dazu, dass die bisher durch den Landrat bewilligten finanziellen Mittel voraussichtlich nicht ausreichen werden.

Daher beantragt der Regierungsrat dem Landrat hiermit eine weitere Erhöhung der bereits beschlossenen Ausgabenbewilligung um 23,5 Millionen (23,25 Millionen Franken Unterstützungsbei-

träge plus 250'000 Franken für die Umsetzung). Für die Verwendung der dem Kanton später zuge-  
teilten Mittel aus der Bundesratsreserve ist keine Erhöhung der Ausgabenbewilligung nötig, da die  
Mittel vollumfänglich vom Bund finanziert werden.

Der voraussichtlich bereitstehende Gesamtbetrag von 77,5 Millionen Franken soll uneingeschränkt  
für À-fonds-perdu-Beiträge und Bürgschaften zur Verfügung stehen. Daher soll die bestehende  
Obergrenze für diejenigen Mittel aufgehoben werden, welche für À-fonds-perdu-Beiträge zur Verfü-  
gung stehen. Ebenfalls aufgehoben wird die Beschränkung der À-fonds-perdu-Beiträge auf 10 Pro-  
zent des Umsatzes (Beschlussziffer 4, [LRV 2020/532/LRB 664](#)), da der Bundesrat diese Limite  
mittlerweile auf 20% erhöht hat.

### **Umsetzung**

Die Härtefallhilfe des Kantons Basel-Landschaft soll die ungedeckten Fixkosten der direkt und indi-  
rekt von den Corona-Massnahmen betroffenen Unternehmen entschädigen.

Neu haben alle Unternehmen, die ab 1. November 2020 aufgrund behördlicher Massnahmen mehr  
als 40 Kalendertage geschlossen sind, Anspruch auf eine Härtefallhilfe in Form eines À-fonds-  
perdu-Beitrags. Dieser wird auf Grundlage des Umsatzes der Jahre 2018/2019, der Dauer der be-  
hördlichen Schliessung und einer branchenspezifischen Fixkostenquote (Fixkosten in Prozent des  
Umsatzes) festgelegt. Die Fixkostenquote wird auf Basis derselben Daten des Bundesamtes für  
Statistik (BFS) ermittelt, wie sie für die Anpassungen der Covid-19 Härtefallverordnung zugrunde-  
gelegt wurden. Damit erfolgt die Festlegung der Härtefallbeiträge nach einfachen und objektiven Kri-  
terien. Bei einer Verlängerung der behördlichen Schliessung über den Februar hinaus kann die  
Härtefallhilfe mit einer zweiten Auszahlungsstaffel erhöht werden.

Für Unternehmen, welche innert Jahresfrist (Kalenderjahr 2020 oder innerhalb von 12 Monaten)  
eine Umsatzeinbusse von 40 Prozent und mehr aufweisen, wird der Umfang der Härtefallhilfe ana-  
log ermittelt. Der Anspruch orientiert sich in diesem Fall an der Höhe der Umsatzeinbusse.

Zudem haben die Unternehmen die Möglichkeit, anhand der vom Bund festgelegten Kriterien  
Bankkredite zu 80 Prozent vom Kanton verbürgen zu lassen.

Die Härtefallhilfen an Unternehmen werden nach oben durch die Vorgaben der Covid-19-Härtefall-  
verordnung des Bundes begrenzt.

**1.1. Inhaltsverzeichnis**

1.	Übersicht .....	2
1.1.	Inhaltsverzeichnis	4
2.	Bericht .....	5
2.1.	Ausgangslage	5
2.1.1.	<i>Härtefallhilfe BL</i>	5
2.1.2.	<i>Revisionen des Bundesgesetzes und der Bundesverordnung</i>	5
2.2.	Ziel der Vorlage	8
2.3.	Umsetzung im Kanton Basel-Landschaft	10
2.3.1.	<i>Beitrag an die ungedeckten Fixkosten</i>	10
2.3.2.	<i>Die Baselbieter Härtefallhilfe im Detail</i>	10
2.3.3.	<i>Mengengerüst</i>	13
2.4.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	13
2.5.	Finanzielle Auswirkungen	13
2.6.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	15
2.7.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e <sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat)	15
2.8.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	15
3.	Anträge .....	15
3.1.	Beschluss	15
Anhang	.....	16

## 2. Bericht

### 2.1. Ausgangslage

#### 2.1.1. Härtefallhilfe BL

Der Regierungsrat hat am 17. November 2020 die [LRV 2020/532](#) betreffend Bericht zum Postulat 2020/532 «Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0» und Bewilligung einer einmaligen Ausgabe zur Umsetzung der Härtefallregelung des Bundes an den Landrat überwiesen. Einen Tag später hat der Bundesrat dem Bundesparlament eine Erhöhung der ursprünglichen Mittel für Härtefallmassnahmen beantragt. Der Regierungsrat hat deshalb am 24. November 2020 dem Landrat mit einem Rektifikat der [LRV 2020/532](#) ebenfalls eine Erhöhung der Härtefall-Hilfe beantragt.

Der Landrat hat diese Vorlage des Regierungsrats am 3. Dezember behandelt und abgeändert. Insbesondere wurde der Anteil der À-fonds-perdu-Beiträge deutlich auf über 50 Prozent erhöht. Neu sollten maximal 6,325 Millionen Franken für À-fonds-perdu-Beiträge verwendet werden. Im Fall der Zustimmung der eidgenössischen Räte zur Erhöhung des Bundebeitrags erhöht sich dieser Betrag auf 15,625 Millionen Franken.

Zudem hat es der Landrat ermöglicht, À-fonds-perdu-Beiträge zu erhalten, ohne einen verbürgten Kredit zu beantragen. À-fonds-perdu-Beiträge konnten gemäss der damaligen Regelung des Bundes bis maximal 10 Prozent, Bürgschaften bis zu 25 Prozent des Umsatzes beantragt werden.

Bereits im Dezember 2020 hat der Regierungsrat die detaillierte Umsetzungsplanung beschlossen. Die ersten Gesuche sind rasch eingegangen, und alle eingehenden Gesuche werden umgehend geprüft. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf der Referendumsfrist des Landratsbeschlusses (4. Februar 2021).

#### 2.1.2. Revisionen des Bundesgesetzes und der Bundesverordnung

Seit den bisherigen Landrats- und den Regierungsratsbeschlüssen wurden das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie ([Covid-19-Gesetz](#), SR 818.102) und die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie des Bundes ([Covid-19-Härtefallverordnung](#) des Bundes, SR 951.262) mehrmals revidiert.

Das finanzielle Volumen der Härtefallmassnahmen wurde erhöht und die Vergabekriterien angepasst. Insbesondere hat der Bundesrat am 13. Januar 2021 in der [Härtefallverordnung](#) die [Anspruchsvoraussetzungen für die betroffenen Unternehmen](#) gelockert und den Höchstbetrag für die Einzelbeiträge erhöht:

- Der Nachweis, dass ein Unternehmen profitabel und überlebensfähig ist, wird vereinfacht: Neu muss das Unternehmen nur noch belegen, dass es sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkurs- oder Liquidationsverfahren oder in einem Betriebsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befindet.
- Gemäss Artikel 12 Absatz 1<sup>bis</sup> [Covid-19-Gesetz](#) liegt ein Härtefall vor, wenn der Jahresumsatz eines Unternehmens unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Herangezogen werden sollen zur Ermittlung dieses mehrjährigen Durchschnitts die Umsätze der Jahre 2018 und 2019. Die frühere [Härtefallverordnung](#) (Art. 5 Abs. 1) hat dabei lediglich den Umsatzrückgang im Jahr 2020 als Massstab genommen.

Da sich die behördlichen Massnahmen aber bis in das Jahr 2021 hineinziehen, ist es möglich, dass ein Unternehmen dank normaler Wintersaison 2019/2020 und/oder guter Sommersaison aufgrund des Jahresumsatzes 2020 nicht als Härtefall gilt. Wenn aber ein solches Unternehmen wegen der behördlichen Schliessungen und Einschränkungen ab dem 4. Quartal 2020 und im Jahr 2021 Umsatzrückgänge erleidet, gilt es neu trotzdem als Härtefall: Gemäss dem neuen Absatz 1<sup>bis</sup> der [Covid-19-Härtefallverordnung](#) kann ein Unternehmen für die Berechnung des Umsatzrückgangs anstelle des Jahresumsatzes 2020

auch den Umsatz der letzten 12 Monate verwenden (beispielsweise den Umsatz von Februar 2020 bis und mit Januar 2021 oder von April 2020 bis und mit März 2021). Dabei kann der gleitende Jahresdurchschnitt bis und mit Juni 2021 zur Begründung der Anspruchsbeurteilung verwendet werden.

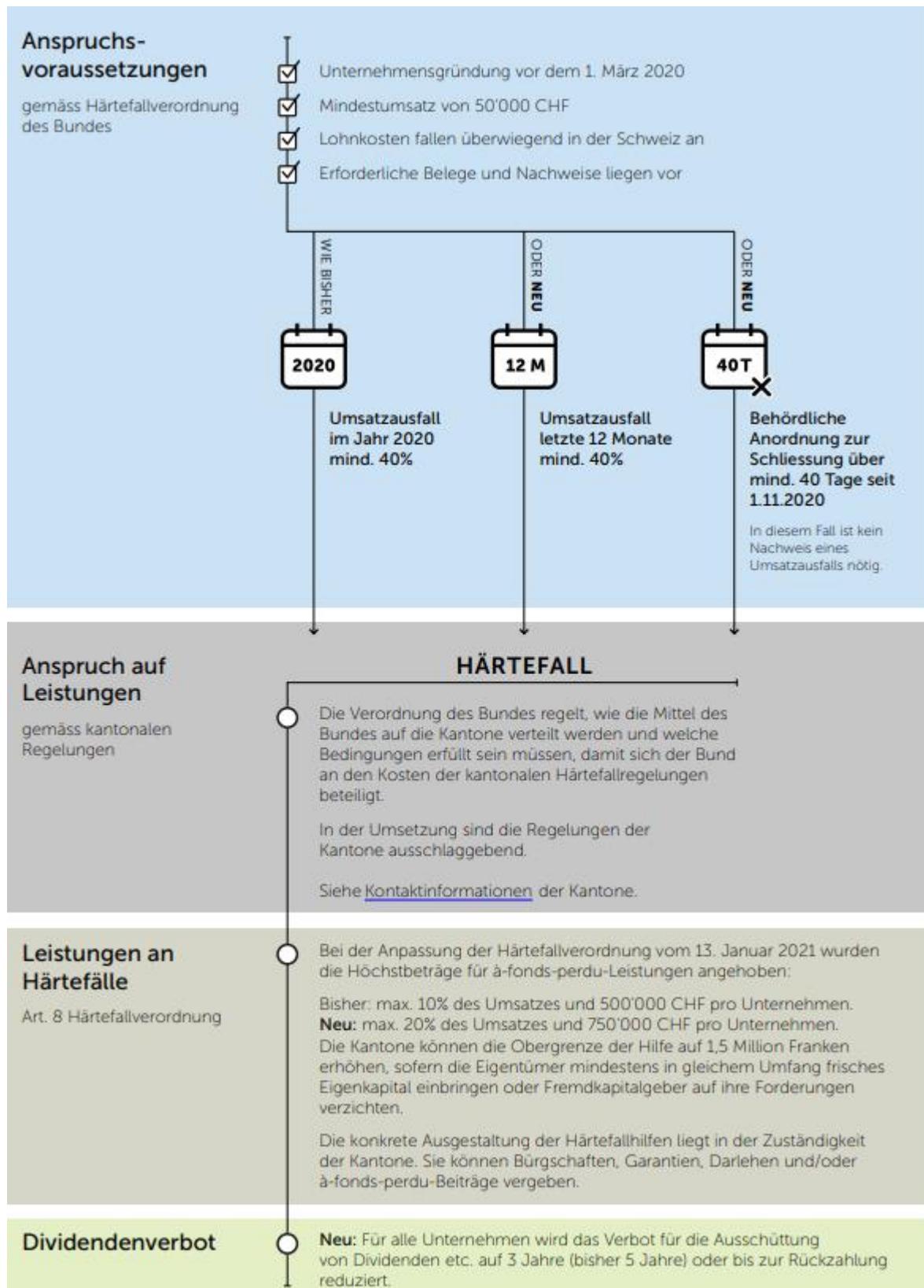
- Das Bundesparlament hat mit der Änderung vom 18. Dezember 2020 den Artikel 12 des [Covid-19-Gesetzes](#) mit der Bestimmung ergänzt, dass bei der Beurteilung, ob ein Härtefall vorliegt, auch der Anteil der nicht gedeckten Fixkosten berücksichtigt werden muss. Das Unternehmen muss daher noch bestätigen, dass aus dem Umsatzrückgang ein erheblicher Anteil an ungedeckten Fixkosten resultiert.
- Bei der Beurteilung, ob ein Härtefall vorliegt, hat der Bundesrat zudem eine separate/zusätzliche Anspruchskategorie geschaffen: Für Unternehmen, die ab 1. November 2020 (siehe Art. 12 Abs. 5 [Covid-19-Gesetz](#)) aufgrund behördlicher Massnahmen mehr als 40 Kalendertage geschlossen sind, gelten vereinfachte Anspruchsvoraussetzungen:
  - Bei behördlichen Schliessungen während mindestens 40 Tagen zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 wird unterstellt, dass der Umsatzrückgang hoch genug ist, um einen Härtefall zu begründen. Der Nachweis des Umsatzrückgangs entfällt daher. D.h. Unternehmen werden neu durch den Bund unterstützt, ohne dass sie den Umsatzrückgang nachweisen müssen. Dies gibt den Kantonen nicht nur finanzielle Sicherheit, sondern führt auch zu einer deutlichen Erleichterung im Vollzug. Das Kriterium einer Schliessung gilt mit dem Inkrafttreten des entsprechenden behördlichen Beschlusses als erfüllt; nicht erst nach Ablauf der gesamten Schliessungsdauer.
  - Bei solchen Unternehmen kann zusätzlich auf das Einfordern folgender Belege verzichtet werden:
    - Beleg für Massnahmen zum Schutz der Liquidität und Kapitalbasis (Art. 4 Abs. 1 Bst b [Härtefallverordnung](#));
    - Beleg, dass aus dem Umsatzrückgang am Jahresende ein erheblicher Anteil an ungedeckten Fixkosten resultiert (Art. 5a [Härtefallverordnung](#)).

Diese zwei Lockerungen zur administrativen Erleichterung gelten nur für die behördlich geschlossenen Unternehmen, nicht aber für Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder der Kantone in ihrer betrieblichen Tätigkeit erheblich eingeschränkt werden.

- Die vorherige Regelung sah vor, dass ein Unternehmen während der gesamten Laufzeit von Darlehen, Bürgschaften oder Garantien und während fünf Jahren oder bis zur freiwilligen Rückzahlung bei À-fonds-perdu-Beiträgen keine Dividenden oder Tantiemen beschliessen oder ausschütten, keine Kapitaleinlagen rückerstatten und keine Darlehen an seine Eigentümer vergeben darf. Daher soll neu das Verbot sowohl bei rückzahlbaren Hilfen als auch für À-fonds-perdu-Beiträgen auf drei Jahre beschränkt werden. Eine gewisse Einschränkung der Verwendung bleibt nötig, da die staatlich finanzierten Härtefallmassnahmen die Existenz von Schweizer Unternehmen und den Erhalt von Arbeitsplätzen sichern sollen, nicht aber die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen.
- Artikel 8 der [Härtefallverordnung](#) legt die Höchstgrenzen der Beiträge je Unternehmen fest: À-fonds-perdu-Beiträge betragen gemäss ursprünglicher Regelung höchstens 10 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes der Jahre 2018/2019 und maximal 500'000 Franken je Unternehmen. Der Bundesrat hält in den Erläuterungen zur Härtefallverordnung indessen fest, dass sich die Beiträge der Kantone an den ungedeckten Fixkosten orientieren können und sollen. Mit der nun erfolgten Erhöhung der Obergrenzen (20 Prozent / 750'000 Fr.) sollen Unternehmen mit hohen Fixkosten besser berücksichtigt werden können. Zudem wird

ausreichender Spielraum geschaffen, damit die Kantone in ihren Programmen Fixkostenbeiträge vorsehen können, auch wenn die behördlichen Einschränkungen allenfalls über Ende Februar 2021 hinaus verlängert werden müssten.

Die nachstehende Grafik fasst die neue Ausgestaltung der Härtefallregelung zusammen:



(Quelle: Eidg. Finanzdepartement)

- Artikel 12 Absatz 1 des [Covid-19-Gesetzes](#) sieht für Härtefallmassnahmen Mittel im Umfang von insgesamt 1,75 Milliarden Franken vor, die sich auf drei Tranchen mit unterschiedlicher finanzieller Beteiligung von Bund und Kantonen aufteilen. Ergänzend dazu schafft Artikel 12 Absatz 6 des [Covid-19-Gesetzes](#) eine «Bundesratsreserve». Damit kann der Bund besonders betroffenen Kantonen Zusatzbeiträge an kantonale Härtefallmassnahmen in der Höhe von höchstens 750 Millionen Franken leisten, ohne dass sich die Kantone an diesen Zusatzbeiträgen finanziell beteiligen müssen.

Das Gesetz lässt indes offen, ob diese «Bundesratsreserve» gestützt auf die Vorgaben der Härtefallverordnung an die Kantone fliessen oder ob sie für zusätzliche spezifische kantonale Massnahmen ausserhalb der Härtefallverordnung eingesetzt werden soll.

Die oben beschriebenen Lockerungen der Anspruchsvoraussetzungen ermöglichen im Rahmen der Härtefallverordnung Branchenlösungen für geschlossene Betriebe. Nach Ansicht des Bundesrates erübrigt sich deshalb ein separates Programm. Er hat deshalb in Artikel 14 Absatz 1 der [Härtefallverordnung](#) festgehalten, dass auch die «Bundesratsreserve» für die Finanzierung von kantonalen Härtefallmassnahmen gemäss Härtefallverordnung eingesetzt werden soll. Damit stehen insgesamt 2.5 Milliarden für die Finanzierung von Härtefallmassnahmen nach der Härtefallverordnung zur Verfügung. Die «Bundesratsreserve» soll dabei als vierte Tranche zum Einsatz kommen, wenn die ersten drei Tranchen ausgeschöpft sind.

Die ersten drei Tranchen werden zu zwei Dritteln nach dem kantonalen BIP und zu einem Drittel nach der Wohnbevölkerung unter den Kantonen verteilt. Grundsätzlich könnte dieser Verteilschlüssel auch auf die «Bundesratsreserve» angewendet werden. Da aktuell erst sehr wenige Mittel an die Kantone geflossen sind, sind noch keine belastbaren Auswertungen möglich zur Frage, ob sich der Verteilschlüssel bewährt oder ob aufgrund von regionalen Besonderheiten gewisse Kantone überproportional von Härtefällen betroffen sind. Daher wird der Bundesrat die Aufteilung der «Bundesratsreserve» erst zu einem späteren Zeitpunkt bestimmen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass auf Bundesebene in den kommenden Wochen oder gar Monaten noch weitere Anpassungen des Covid-19-Gesetzes und der COVID-19-Härtefallverordnung vorgenommen werden.

## **2.2. Ziel der Vorlage**

Das Fortdauern der Pandemie, die Verlängerungen und Verschärfung der Massnahmen gegen deren weitere Ausbreitung sowie die gelockerten Anspruchskriterien für die Härtefallhilfe führen dazu, dass die bisher durch den Landrat bewilligten finanziellen Mittel voraussichtlich nicht ausreichen werden. Daher beantragt der Regierungsrat dem Landrat hiermit eine entsprechende Erhöhung der Ausgabenbewilligung.

Der Landrat hat am 3. Dezember 2020 auf der Grundlage des [Covid-19-Gesetzes](#) und der [Covid-19-Härtefallverordnung](#) des Bundes eine neue einmalige Ausgabe von 12,65 Millionen Franken für die Unterstützung von Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft bewilligt ([LRV 2020/532, LRB 664](#)). Er beschloss gleichzeitig und vorbehältlich der Zustimmung zu einer Änderung des Covid-19-Gesetzes eine Erhöhung dieser Ausgabe auf 31,25 Millionen Franken.

Mit dem Beschluss dieser Änderung des Covid-19-Gesetzes durch die eidgenössischen Räte in der Wintersession 2020 ist die Bedingung für diese erste Erhöhung inzwischen erfüllt. Der Bund finanziert einen Anteil von 21,08 Millionen Franken dieser Ausgabe, der Kanton 9,92 Millionen Franken. 250'000 Franken des Ausgabenbetrags werden für die Umsetzung benötigt.

Später in der Wintersession 2020 haben die eidgenössischen Räte eine weitere Erhöhung des Gesamtvolumens für die Härtefallmassnahmen um 1,5 Milliarden Franken beschlossen. Somit liegen national neu 2,5 Milliarden Franken für Unterstützungsbeiträge bereit.

Bei der Hälfte dieses zusätzlichen Betrags hat der Bundesrat bestimmt, dass zwei Drittel vom Bund beigesteuert werden, und die Kantone einen Drittel übernehmen müssen. Die Verteilung der Bundesmittel auf die Kantone erfolgt nach dem bisherigen Schlüssel (BIP und Bevölkerung), so dass auf den Kanton Basel-Landschaft von den zusätzlichen Bundesmitteln dieser dritten Tranche 3,1 % bzw. 15,5 Millionen entfallen. Damit erhöhen sich die für Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0 zu Verfügung stehenden Mittel um 23,25 Millionen Franken (Bund: 15,5 Millionen.; Kanton BL: 7,75 Millionen.) auf insgesamt 54,25 Millionen Franken.

Der Bundesrat hat darüber hinaus am 13. Januar 2020 entschieden, die 750 Millionen «Bundesratsreserve», die das Covid-19-Gesetz vorsieht, ebenfalls für die kantonalen Härtefallprogramme einzusetzen. Über die Aufteilung auf die Kantone wird er später entscheiden. Eine Verteilung gemäss dem bisherigen Schlüssel ist indessen eine naheliegende Annahme.

Die nachstehende Tabelle fasst die Verteilung der vier Tranchen zusammen:

	Total			Schlüssel		Kanton BL (Anteil 3.1%)		
	Total	Bund	Kantone	Bund	Kantone	Total	Bund	BL
1 Ursprüngl. Covid-19-Gesetz	400	200	200	50%	50%	12.40	6.20	6.20
2 Antrag BR vom 18.11.2020	600	480	120	80%	20%	18.60	14.88	3.72
<b>Total LRV 2020/532</b>	<b>1000</b>	<b>680</b>	<b>320</b>	<b>68%</b>	<b>32%</b>	<b>31.00</b>	<b>21.08</b>	<b>9.92</b>
3 Covid-19-Gesetz Stand 19.12.2020	750	500	250	67%	33%	23.25	15.50	7.75
<b>Total Neu</b>	<b>1750</b>	<b>1180</b>	<b>570</b>	<b>67%</b>	<b>33%</b>	<b>54.25</b>	<b>36.58</b>	<b>17.67</b>
4 Bundesratsreserve (evtl.)	750	750	0	100%	0%	23.25	23.25	0.00
<b>Mit Reserve</b>	<b>2500</b>	<b>1930</b>	<b>570</b>	<b>77%</b>	<b>23%</b>	<b>77.50</b>	<b>59.83</b>	<b>17.67</b>

Auf dieser Basis beantragt der Regierungsrat dem Landrat hiermit eine weitere Erhöhung der Ausgabenbewilligung um 23,5 Millionen (23,25 Millionen Franken Unterstützungsbeiträge plus weitere 250'000 Franken für die Umsetzung). Zwei Drittel bzw. 15,5 Millionen Franken dieses BL-Anteils an der dritten Tranche werden vom Bund getragen.

Mit der nun deutlich höheren Anzahl an Unternehmen, welche Härtefallhilfen beziehen können, erhöht sich auch der Aufwand für die Überprüfung der Gesuche. Die Kosten für die Umsetzung der Härtefallhilfe dürften nun rund 500'000 Franken betragen. Daher beantragt der Regierungsrat mit der Erhöhung der Ausgabenbewilligung auch einen entsprechenden Mehrbetrag für die Umsetzungskosten.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass der Kanton Basel-Landschaft von den zusätzlichen 750 Millionen Franken, welche der Bundesrat bisher in Reserve gehalten hat (die vierte Tranche), wiederum rund 3,1 Prozent erhalten wird. Dies würde weiteren 23,25 Millionen Franken entsprechen, welche vollumfänglich für die Härtefallhilfen verwendet werden würden. Eine weitere Erhöhung der Kantonsbeteiligung und der Ausgabenbewilligung wäre nicht nötig, da die Mittel wie gesagt vollumfänglich vom Bund zur Verfügung gestellt werden.

Die damit gesamthaft zur Verfügung stehenden Mittel von 77,5 Millionen Franken sollen uneingeschränkt für À-fonds-perdu-Beiträge und Bürgschaften zur Verfügung stehen. Daher soll die Obergrenze für diejenigen Mittel, welche für À-fonds-perdu-Beiträge verwendet werden, aufgehoben

werden. Ebenfalls aufgehoben wird die Beschränkung der À-fonds-perdu-Beiträge auf 10 Prozent des Umsatzes (Beschlussziffer 4, [LRV 2020/532/LRB 664](#)), da der Bundesrat diese Limite mittlerweile auf 20% erhöht hat.

## **2.3. Umsetzung im Kanton Basel-Landschaft**

### *2.3.1. Beitrag an die ungedeckten Fixkosten*

Die Kriterien der Baselbieter Härtefallhilfe müssen wegen den stark geänderten Anspruchskriterien des Bundes und wegen der inzwischen erfolgten Schliessung von Gaststätten, Sport- und Kulturanlagen sowie Teilen des Detailhandels ebenfalls angepasst werden.

Die detaillierte Ausgestaltung erweist sich allerdings als Balanceakt. Einerseits soll den betroffenen Unternehmen möglichst schnell und unbürokratisch geholfen werden. Andererseits müssen die Härtefallhilfen möglichst gerecht verteilt werden, und es dürfen keine negativen Anreize und keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Es muss namentlich verhindert werden, dass Unternehmen mit À-fonds-perdu-Beiträge finanziell besser dastehen, als es ohne die Corona-Einschränkungen der Fall wäre (keine «Überfinanzierung»). Zudem muss ein Missbrauch der Unterstützungsgelder verhindert werden.

Weiter muss im Rahmen der Umsetzung insbesondere beachtet werden, dass sich die Umsatzeinbussen der Unternehmen nicht 1:1 auf ihr Betriebsergebnis auswirken. Vor allem kann der Personalaufwand als gewichtiger Kostenblock der meisten Unternehmen mit Kurzarbeitsentschädigungen für die Angestellten und mit Erwerbsersatz für Selbstständige grösstenteils reduziert werden. Die Unternehmen können ihrerseits von sich aus die Warenkosten und weitere variable Kosten reduzieren.

Es geht bei den Härtefallhilfen in Übereinstimmung mit den Vorgaben und Empfehlungen des Bundes also darum, einen Beitrag an die ungedeckten Fixkosten zu leisten. So hält er in den Erläuterungen zu den Änderungen vom 13. Januar 2021 der COVID-19-Härtefallverordnung fest: *«Die Beiträge der Kantone können und sollen sich indessen an den ungedeckten Fixkosten orientieren»*.

### *2.3.2. Die Baselbieter Härtefallhilfe im Detail*

Der Regierungsrat orientiert sich bei der Bemessung der À-fonds-perdu-Beiträge zur Finanzierung von ungedeckten Fixkosten der Härtefälle an objektiven statistischen Datengrundlagen: Das Bundesamt für Statistik (BFS) ermittelt im Rahmen seiner Wertschöpfungsstatistik für alle Branchen regelmässig die Struktur der Erfolgsrechnungen vor der Pandemie. Die Gliederung der Branchen entspricht der «Nomenclature générale des activités économiques» (NOGA).

Diese Daten erlauben es, für jede Branche die Fixkosten in Prozent des Umsatzes vor der Pandemie zu ermitteln («Fixkostenquote»). Die Unternehmen müssen gemäss der Härtefallverordnung bei der Gesucheingabe ihren durchschnittlichen Umsatz in den Jahren 2018 und 2019 deklarieren. Dieser Betrag, multipliziert mit der branchenspezifischen Fixkostenquote entspricht den Fixkosten für ein ganzes Jahr.

Bei der Berechnung der Unterstützungsbeiträge wird unterschieden zwischen den oben erläuterten Kategorien von Härtefällen:

#### *a) Geschlossene Betriebe (direkt betroffene)*

Alle Unternehmen, die ab 1. November 2020 aufgrund behördlicher Massnahmen mehr als 40 Kalendertage geschlossen sind, haben Anspruch auf eine Härtefallhilfe. Entschädigt werden aber lediglich die Fixkosten für die Monate, in denen das Unternehmen aufgrund der Schliessung keinen bzw. nur einen deutlich reduzierten Umsatz erzielen konnte. Die Dauer der Schliessung wird auf ganze Monate aufgerundet. So hat gemäss den aktuell geltenden Bestimmungen des Bundes

(Schliessung bis Ende Februar) z.B. das Gastgewerbe Anrecht auf Härtefallhilfen für 3 Monate, die geschlossenen Unternehmen des Detailhandels auf 2 Monate. Der entsprechende Anteil an den Jahresfixkosten beträgt folglich 25% (=3 Monate /12 Monate) bzw. 16,67% (2 Monate / 12 Monate). Da die Gastronomie auch in der Zeit vor der zweiten Schliessung nur unter Restriktionen arbeiten konnte, soll bei dieser Branche der Prozentsatz noch um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Der Kanton Basel-Landschaft hat zusätzlich bzw. vor dem Bundesrat keine Schliessungen verordnet, d.h. die Anspruchsberechtigung orientiert sich an der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrats (SR 818.101.26):

- Der Betrieb von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sowie von Diskotheken und Tanzlokalen ist verboten (Art. 5a; seit 22. Dezember 2020 bis Ende Februar 2021).
- Öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport sind für das Publikum geschlossen (Art. 5d; seit 22. Dezember 2020 bis Ende Februar 2021)
- Einkaufsläden sowie Märkte im Freien sind für das Publikum geschlossen (Art. 5e; seit 18. Januar 2020 bis Ende Februar 2021)

Zu berücksichtigen sind die zahlreichen Ausnahmebestimmungen in der Verordnung (insbesondere im Detailhandel).

*Zahlenbeispiel: Die K GmbH ist ein Gastronomie-Betrieb und erwirtschaftete im Durchschnitt der Jahre 2018/2019 einen Umsatz von 250'000 Franken. Sie musste ihren Betrieb am 22. Dezember 2020 aufgrund behördlicher Anordnung schliessen. Die angeordnete Schliessung dauert bis Ende Februar 2021, aufgerundet also drei Monate bzw. ein Viertel eines Jahres (25%). Weil die K GmbH ein Gastro-Betrieb ist, wird dieser Prozentsatz um 10%-Punkte auf 35% erhöht. In der Gastro-Branche beliefen sich vor der Pandemie die Fixkosten im Durchschnitt auf 25% des Umsatzes (Fixkostenquote).*

*Der À-fonds-perdu-Beitrag, den die Unternehmung erhält, beträgt:*

*Jahresumsatz 18/19 x Fixkostenquote x Jahresanteil der Schliessung*

*250'000 CHF x 25% x 35 [=25%+10%] % = 21'875 CHF*

*Die Unternehmung erhält damit 8,75 % des Referenzumsatzes 2018/2019 als Unterstützungsleistung und kann damit die Fixkosten für gut vier Monate decken.*

#### *b) Unternehmungen mit Umsatzeinbussen von 40% (indirekt Betroffene)*

Für Unternehmen, welche innert Jahresfrist (Kalenderjahr 2020 oder innerhalb von 12 Monaten) eine Umsatzeinbusse von 40 Prozent und mehr aufweisen, wird analog berechnet. Die mit dem durchschnittlichen Umsatz 2018/2019 und der branchenspezifischen Fixkostenquote ermittelten Jahresfixkosten werden mit der prozentualen Umsatzeinbusse multipliziert (die gemäss Härtefallverordnung ebenfalls deklariert werden muss). Damit wird bei der Festlegung der Unterstützung berücksichtigt, in welchem Umfang die Unternehmung weiterhin selber einen Beitrag an die Fixkosten erwirtschaften konnte.

*Zahlenbeispiel: Die B AG erwirtschaftete im Durchschnitt der Jahre 2018/2019 einen Umsatz von 2'500'000 Franken. Im Jahr 2020 ist ihr Umsatz um 40% zurückgegangen. Der durchschnittliche Fixkostenanteil der Branche, in der die B AG tätig ist, beträgt 25%.*

Der À-fonds-perdu-Beitrag, den die Unternehmung erhält, beträgt:

$\text{Jahresumsatz } 18/19 \times \text{Fixkostenquote} \times \text{Umsatzrückgang}$

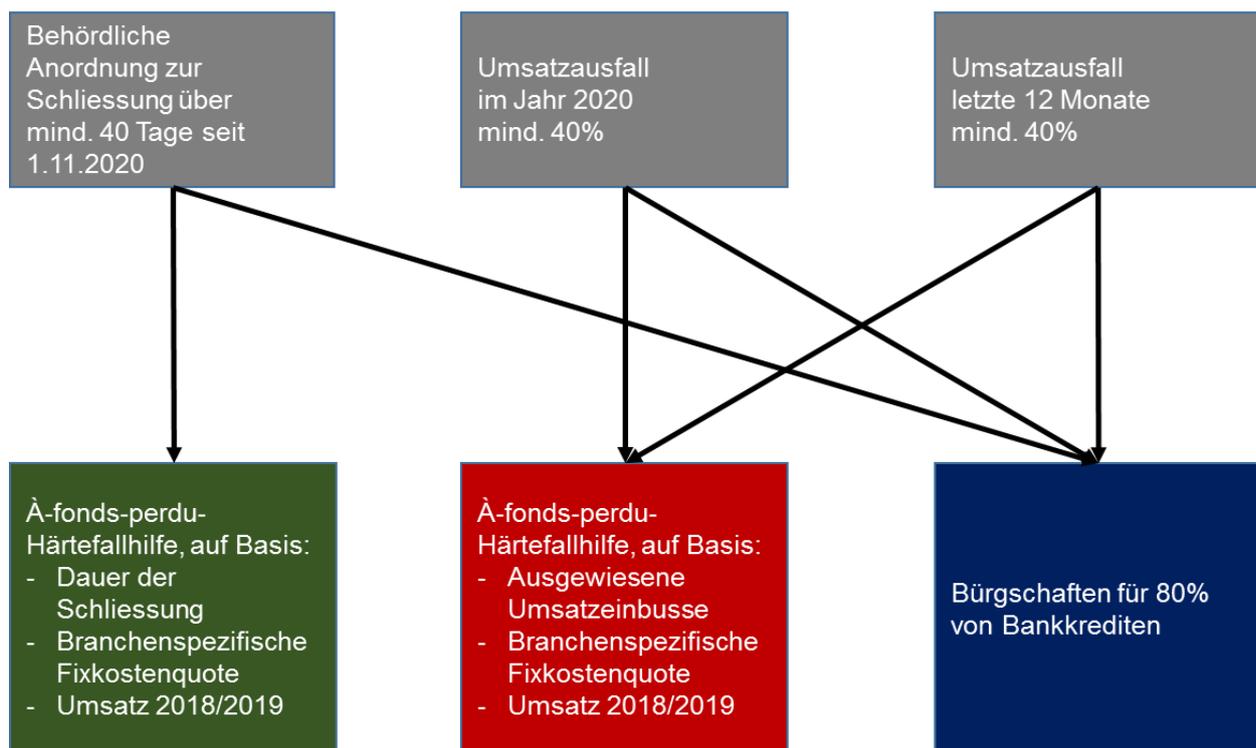
$2'500'000 \text{ CHF} \times 25\% \times 40\% = 250'000 \text{ CHF}$

Die Unternehmung erhält damit 10 % des Referenzumsatzes 2018/2019 als Unterstützungsleistung und kann damit die Fixkosten von rund 5 Monaten decken.

Sowohl bei direkt als auch bei indirekt Betroffenen Unternehmungen gilt die Obergrenze für À-fonds-perdu-Beiträge gemäss der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes von 20% des durchschnittlichen Umsatzes 2018/2019 bzw. 750'000 Franken.

Neben den À-fonds-perdu-Beiträgen haben die Unternehmen die Möglichkeit, anhand der vom Bund festgelegten Kriterien Bankkredite zu 80 Prozent vom Kanton verbürgen zu lassen. In diesem Fall müssen die Unternehmungen noch weitere Unterlagen einreichen, damit die jeweilige Bank eine ordentliche Kreditprüfung vornehmen kann. Gemäss Härtefallverordnung darf die Summe aus À-fonds-perdu-Beitrag und Bürgschaft höchstens 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und 10 Millionen betragen.

Die nachstehende Grafik fasst die Implementierung der Härtefallhilfe im Kanton Basel-Landschaft zusammen:



Diese Umsetzung erlaubt eine rasche Prüfung und Abwicklung der Gesuche. Ferner kann sie bei einer Verlängerung der Schliessung auch skaliert werden: Die Härtefallverordnung des Bundes erlaubt auch eine gestaffelte Auszahlung der Beiträge an die Unternehmungen. Sollten etwa die Schliessungen über den Februar 2021 hinaus verlängert werden, könnte in einer «zweiten Staffel» auf der gleichen Grundlage auch weitere Entschädigungen ausbezahlt werden, d.h. der Anteil am Jahresumsatz würde entsprechend erhöht.

### 2.3.3. Mengengerüst

Infolge dieser Anpassungen und der Grundsätze der Ausgestaltung der Härtefallregelung hat sich das Mengengerüst durch die Anpassungen der Bundesverordnung im Januar 2021 erheblich erweitert.

Bislang konnte davon ausgegangen werden, dass lediglich ein geringer Teil der rund 17'000 Unternehmungen im Kanton Basel-Landschaft Anspruch auf eine Härtefallentschädigung haben würden. Die Unternehmungen im Kanton Basel-Landschaft haben das Jahr 2020 trotz Coronavirus-Krise bzw. der Einschränkungen der wirtschaftlichen Aktivitäten erstaunlich gut überstanden. BAK Economics geht davon aus, dass sich das reale Bruttoinlandsprodukt des Kantons Basel-Landschaft im Jahre 2020 um vergleichsweise bescheidene 1.1 Prozent verringert hat. Für das Jahr 2021 prognostiziert BAK Economics in ihrem wahrscheinlichsten Szenario mit einer Erholung im Umfang von 3.4 Prozent.

Diese relativ positive Einschätzung deckt sich mit den Unternehmensbefragungen der Standortförderung Baselland, welche im Krisenjahr in drei Umfragen die Einschätzung des aktuellen Geschäftsgangs und die Erwartungen für die kommenden sechs Monate erfragt hat.

Auf dieser Grundlage konnte davon ausgegangen werden, dass lediglich ein geringer Teil der Baselbieter Unternehmen die bislang geltenden Voraussetzungen eines Umsatzrückgangs von mindestens 40% im Jahre 2020 im Vergleich zum Durchschnitt der Jahresumsätze der Jahre 2018 und 2019 erfüllen würden. Mit der im Januar 2021 erfolgten Erleichterung der Voraussetzungen, eine Härtefallzahlung zu erhalten, wird sich die Zahl der Härtefallzahlungsempfänger erheblich erhöhen.

Die Zahl der Betriebe im Kanton Basel-Landschaft, welche zu den von behördlichen Schliessungen betroffenen Bereich gehören belaufen sich auf rund 2000 Betriebe (inkl. Eventbetriebe) mit einem Umsatz von rund 1'000 Millionen Franken. Geht man von einer mittleren Fixkostenquote von 20 % aus und von einer Schliessungsdauer von 2,5 Monaten (2 Monate im Detailhandel und 3 Monate in der Restauration) resultieren Härtefallzahlungen in Höhe von rund 40 Millionen Franken bei den direkt betroffenen Unternehmen. Wenn darüber hinaus weitere 1'000 Unternehmen von einem Umsatzrückgang von 40% betroffen sind, ergeben sich weitere 16 Millionen Franken an Härtefallzahlungen.

## 2.4. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Gemäss § 33 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes ([FHG](#)) setzt jede Ausgabe eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung voraus.

Die in der Vorlage dargelegten Finanzhilfen basieren auf Artikel 12 des [Covid-19-Gesetzes](#) des Bundes und der dazugehörigen [Covid-19-Härtefallverordnung](#). Die Bedingungen für die Härtefallmassnahmen sind darin bereits sehr detailliert vorgegeben. Daher erübrigt sich ein entsprechendes kantonales Gesetz. Auf dieser Basis genügt auf kantonaler Ebene gemäss § 33 Abs. 2 Bst. c [FHG](#) ein referendumsfähiger Landratsbeschluss. Die beantragte Ausgabenbewilligung unterliegt gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der [Kantonsverfassung](#) (SGS 100) dem fakultativen Referendum.

Sowohl bei den à-fonds-perdu-Beiträgen wie auch bei Bürgschaften handelt es sich laut § 32 [FHG](#) um Ausgaben. Bezüglich der Vornahme und der Modalitäten dieser Ausgaben besteht eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit. Es handelt sich somit um neue einmalige Ausgaben, die betragsmässig in die Kompetenz des Landrats fallen.

Weitere Details der Umsetzung regelt der Regierungsrat per Verordnung.

## 2.5. Finanzielle Auswirkungen

**Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation** (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

<i>Siehe Kap. 2.4</i>					
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)					
x	Neu	Gebunden	x	Einmalig	Wiederkehrend

**Ausgabe** (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center:	Kt:		Kontierungsobj.:	
Verbuchung	x	Erfolgsrechnung		Investitionsrechnung	
Bereits bewilligter Ausgabenbetrag (in CHF)			31'250'000		
Erhöhung			23'500'000		
Neuer massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)			54'750'000		

**Investitionsrechnung**

Ja       Nein

**Erfolgsrechnung**

Ja       Nein

Sowohl die À-fonds-perdu-Beiträge als auch die Bürgschaften stellen eine neue einmalige Ausgabe dar. Im Fall der Bürgschaften müsste der Kanton nur im Schadensfall, also wenn die Unternehmen ihren Banken die Härtefallkredite nicht zurückzahlen könnten, gegenüber den Banken eine Zahlung leisten.

Bürgschaften werden zudem nicht budgetiert, da grundsätzlich nicht mit einem Mittelabfluss gerechnet wird. Zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausgabenbewilligung existiert somit noch kein Budgetkredit.

Für die À-fonds-perdu-Beiträge wird der Regierungsrat im Zuge der unterjährigen Steuerung eine Kreditüberschreitung beschliessen, ebenso im Verlustfall für die Bürgschaften. Aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen mit den Banken als Bürgschaftsnehmer besteht kein Handlungsspielraum.

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan** (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die Ausgaben für die Härtefallhilfen sind nicht im AFP 2021-2024 enthalten. Der Regierungsrat wird daher gestützt auf den Landratsbeschluss zu dieser Vorlage eine Kreditüberschreitung beschliessen. Die exakte Höhe dieser Kreditüberschreitung steht noch nicht fest und orientiert sich am Volumen der eingehenden Gesuche.

**Weitere Einnahmen** (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG):     Ja       Nein

Der Bund beteiligt sich gemäss dem aktuellen Entwurf der [Covid-19-Härtefallverordnung](#) mit 36,58 Millionen Franken (bisher 21,08 Millionen Franken) an den Härtefallhilfen. Hinzu kommen die Mittel des Bundes aus der «Bundesratsreserve» von voraussichtlich 23,25 Millionen Franken.

**Folgekosten** (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG):       Ja       Nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan** (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG):     Ja       Nein

**Schätzung der Eigenleistungen** (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Da die Prüfung der Gesuche extern vergeben wird, fallen nur vernachlässigbare Eigenleistungen an.

**Strategiebezug** (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG):       Ja       Nein

**Risiken (Chancen und Gefahren)** (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Die Härtefallhilfen leisten einen Beitrag, um Schäden der Corona-Krise in der Baselbieter Wirtschaft abzufedern.	Im Schadensfall, also wenn die Unternehmen ihren Banken die Härtefallkredite nicht zurückzahlen könnten, könnte der Kantonshaushalt beträchtlich belastet werden.

**Zeitpunkt der Inbetriebnahme** (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

Es geht darum, die Hilfen möglichst zeitnah auszahlen zu können.

**Wirtschaftlichkeitsrechnung** (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Die KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0 und die vorliegende Erhöhung dieser Hilfe haben das Ziel, die volkswirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie zu verringern. Insbesondere sollen damit Konkurse von unter normalen Umständen profitablen und überlebensfähigen Unternehmen vermieden und damit irreparable Schäden der Krise bei den KMU des Kantons abgewendet werden. Es gilt zu verhindern, dass sich die gegenwärtige Krisensituation nach der Pandemie zu einer tiefen wirtschaftlichen Rezession ausweitet. Der diesbezügliche Effekt dieser zusätzlichen finanziellen Leistungen nebst den bereits umgesetzten Massnahmen kann jedoch nicht abschliessend abgeschätzt werden.

Dabei ist zu beachten, dass mit der Corona-Notverordnung I vom 24. März 2020 Soforthilfebeiträge in Höhe von knapp 40 Millionen Franken vom Kanton Basel-Landschaft an die Unternehmen entrichtet worden sind. Diese hatten den Zweck, die durch die Kurzarbeitszeitschädigung bzw. Taggelder nicht gedeckten Fixkosten und dabei insbesondere die Mietkosten zu reduzieren. Der Fokus liegt daher auch jetzt weiterhin auf den Fixkosten, da die Unternehmen und Selbständigen immer noch Leistungen der Kurzarbeitsentschädigung respektive der Erwerbersatzordnung beziehen können.

## 2.6. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

## 2.7. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat](#))

Weder Unternehmen noch Banken sind vom Landratsbeschluss negativ betroffen.

## 2.8. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

Es ist kein Vernehmlassungsverfahren erforderlich.

## 3. Anträge

### 3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Ausgabenbewilligung für die Unterstützung von Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft auf der Grundlage des Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes wird um 23'500'000 Franken auf 54'750'000 Franken erhöht.
2. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass vom zusätzlichen Betrag 15'500'000 Franken vom Bund getragen werden.

3. Unter dem Vorbehalt, dass der Bundesrat dem Kanton Basel-Landschaft aus dem Reservebeitrag des Bundesrates in der Höhe von 750 Millionen Franken weitere Mittel zuteilt, werden diese Mittel ebenfalls vollumfänglich für die Härtefallhilfe verwendet.
4. Der gesamte Unterstützungsbetrag kann sowohl für À-fonds-perdu-Beiträge wie auch für Bürgschaften gemäss der Covid-19-Verordnung des Bundes verwendet werden.
5. Der Landrat nimmt die geplante Umsetzung der Corona-Härtefallhilfe zur Kenntnis.
6. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, 19. Januar 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiber:

Elisabeth Heer Dietrich

### **Anhang**

- Landratsbeschluss
- Covid-19-Gesetz des Bundes
- Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

## **Landratsbeschluss**

### **über XXXX**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Ausgabenbewilligung für die Unterstützung von Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft auf der Grundlage des Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes wird um 23'500'000 Franken auf 54'750'000 Franken erhöht.
2. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass vom zusätzlichen Betrag 15'500'000 Franken vom Bund getragen werden.
3. Unter dem Vorbehalt, dass der Bundesrat dem Kanton Basel-Landschaft aus dem Reservebeitrag des Bundesrates in der Höhe von 750 Millionen Franken weitere Mittel zuteilt, werden diese Mittel ebenfalls vollumfänglich für die Härtefallhilfe verwendet.
4. Der gesamte Unterstützungsbetrag kann sowohl für À-fonds-perdu-Beiträge wie auch für Bürgschaften gemäss der Covid-19-Verordnung des Bundes verwendet werden.
5. Der Landrat nimmt die geplante Umsetzung der Corona-Härtefallhilfe zur Kenntnis.
6. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: